



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 5. 4. 1968

V. Wahlperiode

Nr. 344

*TBD M. 10. 470
II B 12
Bren*

Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-88
für die Grundstücke
südwestlich der Edinburger Straße
zwischen Londoner Straße, Domkirchhof II
und Themsestraße, Müllerstraße 74
sowie Straße 86 b X 1 und Londoner Straße
(teilweise) im Bezirk Wedding

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-88
für die Grundstücke südwestlich der Edinburger Straße
zwischen Londoner Straße, Domkirchhof II und Themse-
straße, Müllerstraße 74 sowie Straße 86 b X 1
und Londoner Straße (teilweise) im Bezirk Wedding

Vom 28. März 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1089) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften vom 29. November 1966 (GVBl. S. 1631) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-88 vom 10. August 1967 für die Grundstücke südwestlich der Edinburger Straße zwischen Londoner Straße, Domkirchhof II und Themsestraße, Müllerstraße 74 sowie Straße 86 b X 1 und Londoner Straße (teilweise) im Bezirk Wedding wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wedding von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes waren die dringend notwendige städtebauliche Neuordnung des Siedlungsgebietes sowie die rechtliche Sicherung der bereits vorhandenen Neubauten der französischen Schutzmacht.

Die Baugrundstücke gehören nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) - zum allgemeinen Wohngebiet der Baustufen III/3 und V/3.

Der Hauptgrünflächenplan vom 1. Juli 1960 sieht innerhalb des bezeichneten Geländes einen Hauptgrünzug vor, der von den Rehbergen kommend den Geltungsbereich des Bebauungsplanes überquert, bis zur Holländerstraße (Bezirk Reinickendorf) verläuft und durch das bezirkliche Grün der unausgebauten Edinburger Straße vervollständigt wird.

Die 3geschossigen Wohnhäuser und das 6geschossige Gebäude an der Edinburger Straße sind bereits errichtet, ebenso das Centre Culturel auf dem Grundstück Müllerstraße 74 und das Wohnhaus der französischen Gendarmerie auf dem Grundstück hinter Müllerstraße 74. Das 4- bis 6geschossige Gebäude an der Londoner Straße befindet sich im Bau.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt dem allgemeinen Wohngebiet zugehörige Baukörper mit höchstens 1 bis 6 Vollgeschossen durch Baugrenzen und Geschosshöhen fest.

In dem allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und 6 (Kleintierställe) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, weil sie den Merkmalen der vorhandenen Bebauung widersprechen würden.

Für die Kraftfahrzeuge sind überwiegend Kellergaragen angelegt worden. Die Stellplätze für das Centre Culturel, deren Nachweis auf dem Grundstück Müllerstraße 74 nicht möglich ist, wurden auf dem Grundstück Müllerstraße 75 untergebracht.

Der Erschließung des Geländes dienen die Müllerstraße, die Londoner Straße, die Themsestraße und die Edinburger Straße. Die Edinburger Straße ist bis auf einen 3,50 m

breiten Gehweg nebst Radweg als begrüntes Straßenland angelegt worden. Die Müllerstraße, die Londoner Straße, die Themsestraße sowie eine Teilfläche der ehemaligen Straße 86 b X 1 sind ausgebaut.

Den Darstellungen des Hauptgrünflächenplanes entsprechend enthält der Bebauungsplan Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Grünanlage“. Diese Anlagen sind ebenfalls hergestellt.

Der Bebauungsplan hebt die förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien auf und setzt der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen fest.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, zur Stellungnahme vorgelegen. Die erforderlichen Änderungen wurden berücksichtigt.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wedding hat dem Bebauungsplan am 21. September 1967 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 6. November bis 5. Dezember 1967 öffentlich ausgelegen. Während der Auslegungsfrist wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 756);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften vom 29. November 1966 (GVBl. S. 1681).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

- a) Einnahmen und sächliche Ausgaben: Keine
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 2. April 1968

Der Senat von Berlin

Klaus Schütz
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen